

2. Staatsexamen endgültig nicht bestanden / Ausland /Anerkennung Deutschland?

Beitrag von „Lehrerin12345“ vom 14. Januar 2023 18:05

Zitat von calmac

Eine Lehramtsbefähigung wird erst nach Abschluss der 2. Staatsprüfung erworben.

Das Lehrerausbildungsgesetz NRW (LABG) §15 sowie die OVP (Ordnung zur Vorbereitungsdienst und Prüfung) §5 sieht vor, dass man nicht zugelassen wird, insofern eine Lehramtsbefähigung endgültig nicht bestanden wurden.

Somit dürfte der Fall des (mittlerweile) gelöschten Beitrags von [Lehrerin12345](#) nicht passieren. (Dass jemand Lehramt X endgültig nicht bestanden hat dann Lehramt Y erhält).

Hier ist nochmal mein Beitrag (#32)

Beispiel:

Person A hat das 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen endgültig nicht bestanden.

Anschließend studiert Person A das Lehramt für Haupt-, Real-, Sekundar und Gesamtschulen und besteht die 2. Staatsexamensprüfung für diese Schulformen.

Somit hat Person A eine Lehrbefähigung für das Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erworben und gleichzeitig hat Person A ein Lehramt endgültig nicht bestanden.

Im Einstellungserlass (NRW) steht Folgendes:

3.1 Am Ausschreibungs- und Listenverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die

a) eine nach nordrhein-westfälischem Recht erworbene Lehramtsbefähigung für eines der einstellungsrelevanten Lehrämter nachgewiesen haben

3.3 Nicht zugelassen zum Einstellungsverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber,

- a) die eine Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education für ein Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden haben

Der Einstellungserlass ist meiner Meinung nach also nicht eindeutig, da auf Person A beides zutrifft.